

# Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Goch

## ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



Auftraggeber:



**Seeling + Kappert GbR**  
**Büro für Objekt- und Landschaftsplanung**  
**Auf der Schanz 68**  
**47652 Weeze-Wemb**

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie  
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,  
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 981

Bearbeitung: Dr. Martina Ruthardt  
Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Unter Mitarbeit von: Michael Straube (Fledermäuse)

Düsseldorf, im Oktober 2012

**Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Methodik und Datengrundlage .....	3
4	Beschreibung des Vorhabens .....	5
4.1	Lage und Charakterisierung .....	5
4.2	Relevante Wirkfaktoren .....	6
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	8
6	Darlegung von Betroffenheit oder Beeinträchtigungen der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.....	9
6.1	Zwergfledermaus.....	9
6.2	Breitflügelfledermaus.....	10
6.3	Feldlerche .....	11
6.4	Feldsperling.....	11
6.5	Gartenrotschwanz .....	12
6.6	Mäusebussard.....	13
6.7	Rauchschwalbe .....	13
6.8	Sperber .....	14
6.9	Steinkauz .....	14
6.10	Turmfalke .....	15
6.11	Wespenbussard .....	15
6.12	Weißstorch .....	16
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten sowie Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) .....	16
8	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	17
8.1	Verletzung und Tötung .....	18
8.2	Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten .....	18
8.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	18
9	Zusammenfassung.....	19
10	Literaturverzeichnis .....	20
11	Anhang.....	1

Beilage:

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Goch beabsichtigt, das Gelände der ehemaligen Reichswaldkaserne am nördlichen Stadtrand zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 wird eine lockere, stark durchgrünte Wohnbebauung geplant.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren (z. B. Bebauungsplan) entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Eine überschlägige Prüfung (im Sinne einer Artenschutzprüfung Stufe I) zur Klärung, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und ob diese ggf. verfahrenskritisch sind, wurde bereits im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im März 2012 (IVÖR 2012) vorgenommen. Darauf aufbauend folgt nun nach der Erfassung bestimmter Artengruppen im Frühjahr/Sommer 2012 eine erneute Prüfung des Konfliktpotenzials bezogen auf jede nachgewiesene Art und ggf. eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MUNLV 2010a, 2010b) und die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Artenschutz (MBV 2010).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Vorhaben:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatsbestandteile, die für den dauerhaften Fortbestand erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010 a, b).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach BNatSchG § 44 auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme

me für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007)<sup>1</sup>.

### 3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung von Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung inkl. Konfliktminderung/Funktionserhaltung,
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die erste Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte bereits mit der Vorprüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (IVÖR 2012) auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: „Geschützte Arten in NRW“ unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) für jedes Messtischblatt (MTB) in NRW als vorkommend gemeldeten Arten. Das hier betrachtete Projekt liegt im Grenzbereich der MTB 4303 „Uedem“ und 4302 „Goch“.

An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV,
- Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde,
- Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees-Bienen (Biologische Station),
- Naturschutzzentrum Gelderland e. V., Geldern (NABU),
- Naturschutzstation Niederrhein e. V., Kranenburg (NABU),
- orts- und fachkundige Personen (Herr Windeln, Geldern),
- Stadtentwicklungsgesellschaft Go!.

Eine systematische Bestandserfassung wurde aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bzw. Habitataignung des Eingriffsraumes und der Ergebnisse der Vorprüfung (IVÖR

<sup>1</sup> In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2012) für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, für die Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten waren, durchgeführt<sup>2</sup>.

Das engere Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die im Bebauungsplan Nr. 47 dargestellte Fläche (Plangebiet, s. Abb. 3). Diese und ihr Umfeld (bis zu einem Abstand von ca. 250 – 300 m von der Plangrenze) werden als erweiterter Untersuchungsraum bezeichnet. Soweit Beobachtungen aus diesem Raum bei den Begehungen im Plangebiet gemacht werden konnten, werden sie berücksichtigt. Südlich des Plangebietes befinden sich im erweiterten Untersuchungsraum Bereiche, wo wegen zukünftiger Projekte (parallel laufendes Verfahren zum sog. „Ringschluss“) wie im Plangebiet selbst systematisch kartiert wurde.

#### Erfassung der Vögel:

Für die Erfassung der Avifauna wurden fünf flächendeckende Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juni 2012 sowie eine Nachtbegehung Ende März 2012 durchgeführt. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte über eine Revierkartierung nach den Richtlinien der Revierkartierungsmethode entsprechend den Vorgaben bei SÜDBECK et al. (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch (u. a. mit Fernglas, Spektiv) erfasst. Zur Animierung der Rufbereitschaft bei Wachtel und Rebhuhn sowie den Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern (Nistplätzen), Jungvögeln etc.). Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Neben den Brutvögeln wurden auch, soweit möglich, nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler) registriert.

#### Erfassung der Fledermäuse:

Die Untersuchungen der Gebäude auf mögliche Quartiere fand im März 2012 statt, die der Bäume im Mai. Es wurden mit wenigen Ausnahmen alle Dächer und – soweit vorhanden – Keller begangen und auf Spuren von Fledermäusen (z. B. Fraßreste, Kot) und anwesende Tiere untersucht. Die Außenwände und Bäume wurden vom Boden aus auf Spalten und Hohlräume untersucht. Die Kartierung jagender Fledermäuse erfolgte im Juli 2012 durch 4 Begehungen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne. Bei den morgendlichen Kartiergängen wurde auf vor Gebäuden schwärmende Tiere geachtet, die auf Quartiere hinweisen. Die Erfassung wurde mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x) und über Sichtbeobachtungen durchgeführt. Einzelne Rufsequenzen wurden aufgenommen und am Computer ausgewertet (Pettersson BatSound 4.03). Darüber hinaus wurden Horchboxen eingesetzt (Wildlife Acoustics SM2BAT und Dodotronic Ultramic 250K), die Fledermausrufe mit hoher Qualität aufnehmen und eine nachträgliche Analyse am Computer erlauben.

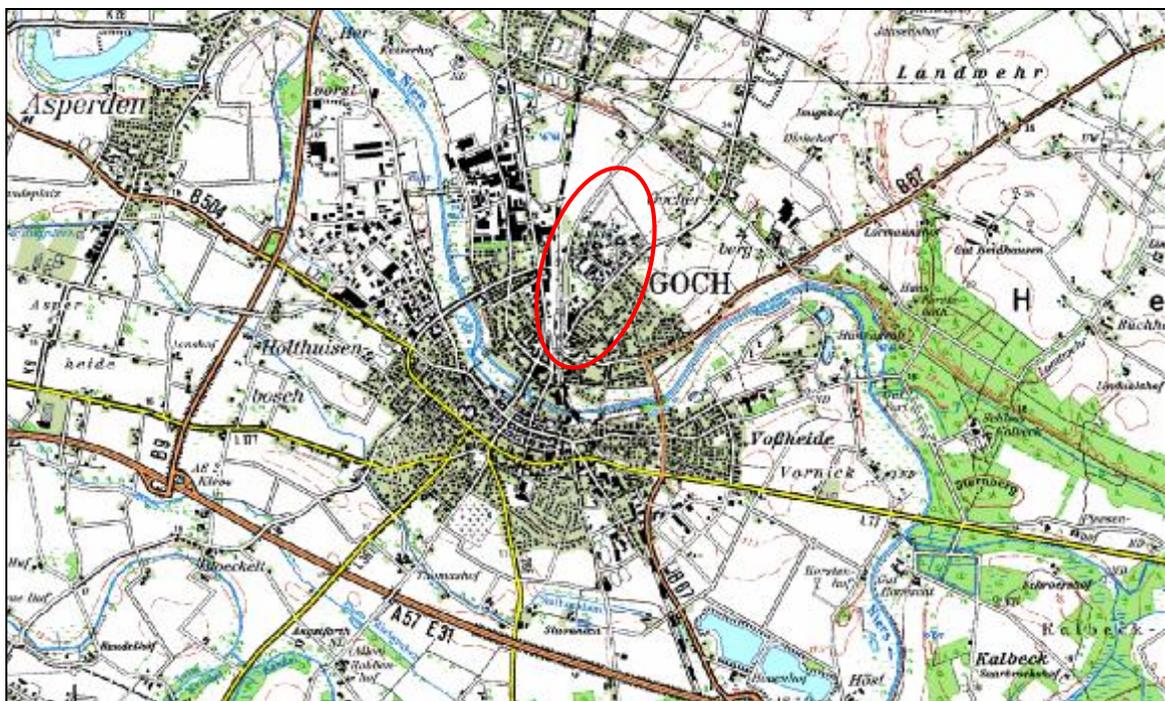
---

<sup>2</sup> Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt nach gültiger Rechtsprechung eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der für die Prüfung relevanten Arten voraus. Hieraus erschließt sich jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar erstellen zu müssen. Es gilt im Wesentlichen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Methodik der Bestandserfassung und die Untersuchungstiefe, insbesondere für ggfs. durchzuführende Bestandserfassungen vor Ort, hängen vom Eingriffs- bzw. Untersuchungsraum und dessen naturräumlicher Ausstattung, den zu erwartenden Beeinträchtigungen und artspezifischen Belangen ab (MUNLV 2010 a).

## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Lage und Charakterisierung

Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Kaserne (s. Abb. 1-3) auf 24 ha, ausgenommen ist nur ein kleinerer, am südlichen Rand gelegener Teilbereich. Es liegt im nördlich der Niers gelegenen Bereich des Ortsteils Goch, zwischen Pfalzdorfer Straße und Emmericher Weg, welche die westliche und südöstliche Begrenzung bilden. Die nördliche Teilfläche liegt mehr am Siedlungsrand, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben (Gocher Berg). Nordöstlich davon erstreckt sich der Landschaftsraum „Gocher Heide“. Westlich verläuft eine Eisenbahnstrecke. Nach BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft (z. B. Landschaftsschutzgebiet, geschützte Biotope) finden sich weder im Plangebiet noch seinem nahen Umfeld.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes**

(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

Das seit ca. 6 Jahren nicht mehr genutzte Kasernengelände ist im südlichen Teil geprägt durch lockere Bebauung mit Gehölzen (auch einige ältere Bäume), Rasenflächen und asphaltierten Wegen. Bei den Gebäuden, die fast vollständig leer stehen, handelt es sich um max. zweistöckige kleinere Gebäude mit Dachpfannen (für Wohnen, Verwalten, Lehren u. Ä.) sowie einige größere Hallen (KFZ-Hof). Die Vegetationsstrukturen ähneln denen einer öffentlichen Grünanlage (Park), z. T. auch verwilderten Hausgärten. Die nördliche offene, weitgehend strukturlose und eher trockene Grünlandfläche (ehem. Sportplätze u. Ä.) wird von einer Gehölzreihe am Emmericher Weg und zum landwirtschaftlich genutzten Umfeld durch einen Zaun eingegrenzt. Beweidung durch Schafe sorgt hier wie auch auf einigen größeren Rasenflächen zwischen den Gebäuden für sehr kurze Vegetation, während alle kleineren Grünflächen und die Gehölze im bebauten Bereich nur noch ex-

tensiv gepflegt werden. Im Zentrum des Kasernengeländes befindet sich ein Tümpel (ca.100 m<sup>2</sup>, starker Algenbewuchs), der von einem 2 – 3 m breiten Röhrichtgürtel und Gehölzen umgeben wird.



**Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes**

(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

## 4.2 Relevante Wirkfaktoren

Im Plangebiet soll Wohnbebauung mit kleineren Wohneinheiten, Straßenbegleitgrün, Gärten, Grünanlagen und Kleingewässern entstehen (s. Abb. 3 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP), SEELING + KAPPERT).

Mit der Realisierung eines Vorhabens wie der vorgesehenen Wohnbebauung sind verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

Anlage- und baubedingt wird eine Fläche von ca. 24 ha in Anspruch genommen, was durch Baufeldräumung und Überbauung zum Verlust potenziell als Habitat geeigneten Offenlandes sowie parkähnlicher Bereiche mit Gehölzen, alten Gebäuden und eines Gewässers führt. Gehölze, Grünflächen, Gebäude mit Gärten und ein Gewässer werden durch die angestrebte Wohnbebauung mittelfristig wieder neu entstehen und als Lebensraum für Tiere zur Verfügung stehen. Bei der Planung berücksichtigt werden der Erhalt älterer, auch höhlentragender Bäume und die Anlage bzw. Erhaltung umfangreicher Grünflächen im Bereich des derzeit vorhandenen Offenlandes (ca. 4 von bisher 8 ha), im

Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Umfeld an der nordwestlichen Plangebietsgrenze. Dort sollen auch die linearen Gehölzstrukturen entlang des Emmericher Weges bestehen bleiben.



**Abb.3: LBP (Vorentwurf, Stand August, Grundlage: Städtebaulicher Entwurf Stadt Goch) (Quelle: SEELING + KAPPERT)**

Baubedingt kann es durch Baufeldräumung, Abriss von Gebäuden oder Fällung von Bäumen zu Tötung und Verletzung von Tieren oder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Des Weiteren sind temporäre Störungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) und Erschütterungen möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Wohngebietes werden dem bisherigen bzw. üblichen Störungsdruck des umgebenden Siedlungsbereiches entsprechen. Als Wirkfaktoren sind insgesamt akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und

Aktivitäten von Menschen und Haustieren zu erwarten, die sich weitgehend auf das Wohngebiet selbst beschränken.

## 5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Durch die aktuellen Kartierungen konnten im erweiterten Untersuchungsraum (Plangebiet u. Umfeld, s. Kap. 3) 12 planungsrelevante Arten der Gruppen Säugetiere und Vögel erfasst bzw. eindeutig bestimmt werden.

Tab.1: Nachgewiesene planungsrelevante Arten

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	G
<b>Vögel (Aves)</b>			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	G↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	G↓
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	G
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	S↑
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	U

Einstufung für die Rote Liste Nordrhein-Westfalen (RL NRW):

0: Ausgestorben oder verschollen    1: Vom Aussterben bedroht    2: Stark gefährdet

3: Gefährdet    I: gefährdete wandernde Art

\*: ungefährdet    R: Arealbedingt selten

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes.

Einstufung für die Säugetiere nach MEINIG et al. (2010), für die Vögel nach SUDMANN et al. (2008)

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region) (nach LANUV 2012):

- günstig Erhaltungszustand    
 ● ungünstig/unzureichend    
 ● ungünstig/schlecht  
 ↓ sich verschlechternd    
 ↑ sich verbessernd

Alle nachgewiesenen Vogelarten (inkl. nicht planungsrelevanter Arten, vgl. Kap. 2) werden im Anhang aufgelistet (Anhang Tab. 1) und kurz kommentiert.

Das Fehlen von Offenlandbewohnern wie Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Heidelerche, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer, deren Vorkommen im Plangebiet in der Ersteinschätzung nicht ausgeschlossen wurde, zeigt eine offensichtlich doch zu geringe Habitatsignung der offenen Bereiche des Plangebietes. Als Gründe hierfür sind einerseits

die insgesamt wohl zu geringe Größe der Grünlandfläche, andererseits die bis vor wenigen Jahren intensive Nutzung und der damit einhergehende hohe anthropogene Störungsdruck zu nennen. Die ebenfalls als potenziell vorkommend eingestuftten Arten Baumfalke, Habicht, Rotmilan, Schleiereule, Waldohreule und Waldkauz konnten ebenfalls nicht beobachtet werden – möglicherweise wegen zu geringen Nahrungsangebotes oder fehlender Deckungsstrukturen. Ebenso wenig wurden Kleinspecht, Nachtigall, Pirol oder Turteltaube nachgewiesen. Obwohl ältere Nester der Mehlschwalbe an einigen Gebäuden vorhanden sind, nutzt die Art das Plangebiet aktuell offensichtlich weder als Brutstätte noch als Nahrungshabitat.

Neben den sicher nachgewiesenen zwei Fledermausarten (s. Tab. 1) konnten Fledermausrufe erfasst werden, die zwar der Gattung *Myotis*, nicht aber einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten (s. Anhang). Höchstwahrscheinlich handelt es sich dabei um die Wasserfledermaus, ggf. aber auch Bart- oder Fransenfledermaus. Weitere in der Voreinschätzung als potenziell vorkommend eingestufte Arten (Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus) konnten zumindest im Rahmen der aktuellen Kartierung im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

## **6 Darlegung von Betroffenheit oder Beeinträchtigungen der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten**

Im Folgenden werden für jede aktuell nachgewiesene Art ihre Betroffenheit bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, beschrieben. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Arten<sup>3</sup>, der vorhandenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Datenquellen (vgl. Kap. 3).

### **6.1 Zwergfledermaus**

Die Zwergfledermaus als eine sehr flexible Art mit hohem Anpassungspotenzial kommt als Kulturfolger in strukturreichen Landschaften, vor allem aber in Siedlungsbereichen (ländlich bis städtisch) vor und gilt als „Gebäudefledermaus“. Sie ist die wohl bundesweit häufigste Fledermausart und auch in NRW in allen Naturräumen (auch mit zahlreichen Wochenstuben) nahezu flächendeckend vertreten. Sommerquartiere, Tagesverstecke und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen und Fensterläden, in Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt, insbesondere von Männchen. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen ab Oktober bezogen und im März/Anfang April wieder verlassen (MUNLV 2007). Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Ab Oktober/November beginnt für die Zwergfledermaus die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquar-

<sup>3</sup> basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem/Geschützte Arten)

tier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück (MUNLV 2007). Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, dabei werden lineare Landschaftselemente bevorzugt. Im Siedlungsbereich werden gerne parkartige Gehölzbestände, aber auch Laternen aufgesucht. Die durchschnittlich 19 ha großen Jagdgebiete liegen in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere (MUNLV 2007, SCHRÖPFER et al. 1984, ROER 1993, THIES 1994, VIERHAUS 1997).

Zwergfledermäuse konnten bei den nächtlichen Begehungen im Juli fast im gesamten Kasernengelände beobachtet werden. Die Tiere jagten über den Wegen und Plätzen häufig und zeitweise ausdauernd. Bei den beiden morgendlichen Untersuchungen wurden weder schwärmende Zwergfledermäuse noch konkrete Hinweise auf Quartiere gefunden.

Als Jagdhabitat geht das Gelände temporär (während der Bauphase) weitgehend verloren, wobei gemäß Planung offene Bereiche im Norden und einige Gehölze erhalten bleiben (s. Kap. 4.2). Außerdem entstehen mit der Realisierung der Planung mit Gärten, Grünflächen, Wegen und Plätzen mit Bäumen wesentliche Elemente fledermaustypischer Jagdreviere neu. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse als Winterquartier (Keller) oder Wochenstube (Dachböden) konnten nicht gefunden werden. Eine gelegentliche Nutzung von Gebäuden oder Baumhöhlen als Tages-, Zwischen-, Männchen- oder Paarungsquartier ist nicht auszuschließen. Gebäude als Standorte solcher (potenzieller) Quartiere werden bei Umsetzung des Vorhabens insgesamt zerstört, die Bäume zu einem Teil (s. o.). Allerdings gilt auch hier, dass mit der geplanten Bebauung entsprechende Standorte/Strukturen neu geschaffen werden. Auf jeden Fall verbleibt ein vorhabenbedingtes Tötungsrisiko für Individuen, die sich bei Baufeldräumung (Abriss/Fällung) in Zwischenquartieren wie Gebäudespalten/Baumhöhlen aufhalten. Hieraus resultiert ein möglicher Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 6.2 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine der größten einheimischen Fledermausarten. Als typische Gebäudefledermaus kommt sie vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Wochenstuben finden sich in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden, meist in Spaltenräumen im Innern ungenutzter Dachstühle oder in anderen Hohlräumen von Gebäuden. Einzeltiere können neben Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln eine Vielzahl von Quartieren an Gebäuden (z. B. hinter Verkleidungen, in Mauerritzen und Bohrlöcher) annehmen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht, bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie einer Temperatur zwischen 3-7°C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen (MUNLV 2007). Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Sie jagt aber auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann mehrere Kilometer betragen (MUNLV 2007).

Einzelne (maximal zwei Breitflügelfledermäuse gleichzeitig) wurden vielfach v.a. in der Abenddämmerung an mehreren Stellen in der Kaserne beobachtet, wenn auch seltener als die Zwergfledermaus. Auch der Breitflügelfledermaus dient das Gelände als Jagdhabitat. Hinweise auf Quartiere der Art wurden nicht gefunden. Damit gilt auch für diese Art,

dass zumindest Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne nicht zerstört werden. Soweit Gebäude oder Baumhöhlen gelegentlich als Tages-, Zwischen-, Männchen- oder Paarungsquartier genutzt werden, kann es aber bei der Baufeldräumung zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen.

### 6.3 Feldlerche

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur und gilt als häufigster Vogel landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sie besiedelt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007). Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als 5-10 ha sind, werden von ihr i.d.R. nicht besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Wichtig sind weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. In Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht und der Intensität der Nutzung wechselt die Feldlerche ihren Brutplatz von Jahr zu Jahr. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Größe und Lage von Feldlerchenrevieren kann sich – allein in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht saisonal bzw. jährlich ändern. Die Nahrungssuche findet sowohl innerhalb der Brutreviere, aber auch außerhalb statt.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurde die Feldlerche außerhalb des Plangebietes, auf der nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, als Brutvogel erfasst (s. Abb. im Anhang). Da diese Fläche durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird, wird das Brutrevier im Sinne einer Fortpflanzungsstätte nicht zerstört. Auch eine Beschädigung bzw. artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsflächen oder Störungen für das dort siedelnde Brutpaar sind nicht zu erwarten. Selbst wenn die offenen nördlichen Bereiche des Kasernengeländes (gelegentlich) zur Nahrungssuche genutzt werden könnten, bestehen im Umfeld des Plangebietes bzw. Brutrevieres ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Temporäre oder permanente Störungen aus dem Plangebiet bzw. neuen Wohngebiet sind als unerheblich einzuschätzen (s. Kap. 4.2), zumal mit den im Bebauungsplan vorgesehenen Grünflächen eine Pufferzone zur betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (als Lebensraum) entstehen wird.

### 6.4 Feldsperling

In Mitteleuropa ist der Feldsperling ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen (BAUER et al. 2005). Wo der Hausperling, dem er in der Konkurrenz meist unterlegen ist, fehlt, dringt der Feldsperling auch bis in innerstädtische Zonen als Brutvogel vor. Typischerweise aber besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Als Höhlen- und Gebäudebrüter ist für den Feldsperling das Angebot an geeigneten Brutplätzen ein bestandslimitierender Faktor. Feldsperlinge leben sozial, verteidigen aber ihren Nistplatz gegenüber Artgenossen. Sie brüten meist in Höhlen, überwiegend in Baumhöhlen oder Kopfweiden, aber

auch in Nistkästen, Mauer- und Felslöchern und unter Dächern von Gebäuden oder im Unterbau von größeren Nestern. Seltener werden auch freistehende Nester, vor allem in dichten Bäumen, Büschen oder Hecken angelegt. Nahrungsflüge werden in eine Entfernung bis zu mehreren hundert Metern unternommen (bis max. 900 m) (BAUER et al. 2005). Die Siedlungsdichte kann in Abhängigkeit der in der Landschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen sehr unterschiedlich sein.

Der Feldsperling wurde auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich des Plangebietes während der Nahrungssuche erfasst. Brutplätze können in den (Klein)gärten am Emmericher Weg, z. B. in dort aufgehängten Nistkästen, oder beim westlich der Bahntrasse gelegenen Reiterhof liegen. Da die Art Nahrungsflüge über größere Entfernungen unternimmt, könnte neben den Ackerflächen des Umfeldes (als arttypischem Nahrungshabitat) auch das Plangebiet selbst als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Auswirkungen des Vorhabens – insbesondere negativer Art – auf die an Störungen durch Menschen gewöhnte Vogelart bzw. auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ihre Nahrungssuche sind nicht zu erwarten.

## 6.5 Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in NRW immer seltener als Brutvogel auftritt. Früher kam er häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden, Kleingärten, sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen (MUNLV 2007). Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, z. B. in alten Kopfweiden oder Obstbäumen. Dabei bevorzugt er lichte, aufgelockerte Altholzbestände, vor allem Obstgärten und –wiesen. (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007).

Die avifaunistische Bestandserfassung ergab für den Gartenrotschwanz einen Brutverdacht im Bereich einer Wiesenfläche mit altem Obstbaumbestand und umgebender Hecke, die in einer Entfernung von ca. 100 m südlich des Plangebiets liegt (s. Abb. im Anhang). Das Brutrevier wird vorhabenbedingt nicht zerstört oder durch spätere nutzungs- und baubedingte Störungen geschädigt, da diese der bereits vorhandenen Belastung entsprechen würden bzw. durch die Entfernung zum Baugebiet und dazwischenliegende Strukturen (Gehölze, Grünflächen) gemindert werden. Die Nahrungssituation wird sich ebenfalls nicht wesentlich verändern, da sich im Plangebiet in der Nähe zum (außerhalb liegenden) Brutrevier überwiegend versiegelte Flächen befinden, die als Nahrungslebensraum kaum in Frage kommen. Geeignete Nahrungshabitate sind mit den entlang des Emmericher Wegs liegenden Gärten und der angrenzenden Bahntrasse mit offenen Böden sowie Gras- und Staudenfluren vorhanden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind durch das hier betrachtete Vorhaben daher nicht zu erwarten.

## 6.6 Mäusebussard

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Sein Lebensraum sind offene, abwechslungsreiche Landschaften, da er sowohl Baumbestände zum Brüten als auch offenes Land für die Jagd benötigt. Den Horst legt er bevorzugt in der Randzone größerer geschlossener Laub- und Nadelholzwälder an. Er nutzt aber auch kleinere Gehölze (z. B. Feldgehölze, kleine Waldteile usw.) bis hin zu einzelnen Baumgruppen und sogar Einzelbäumen. Ursprünglich fehlte der Mäusebussard in wald- und baumfreien Gebieten, inzwischen ist allerdings eine zunehmende Besiedlung offenen Kulturlandes sowie urbaner Bereiche zu beobachten (Bruten dann z. B. auf Masten). Das Jagdgebiet des Mäusebussards liegt in der weiteren Umgebung des Nestes und verfügt im günstigsten Fall über kargen Boden und kurze Vegetation, es kann einige Quadratkilometer umfassen. Er erbeutet hauptsächlich Feldmäuse. Im Allgemeinen ist sein Nahrungsspektrum dennoch weit gefächert und besteht aus bodenbewohnenden tagaktiven Kleintieren, größeren Säugern (nur verletzt oder als Aas), Vögeln, mitunter Fröschen und Kröten, ausnahmsweise auch aus Fischen, Großinsekten und anderen Wirbellosen. Im Winter ernährt sich der Mäusebussard nicht selten von Aas.

Mäusebussarde kreisten über dem nordwestlichen und nordöstlichen Randbereich des Plangebietes. Es ist davon auszugehen, dass auch die offenen Grünlandbereiche im nördlichen Teil des Kasernengeländes als Nahrungsfläche dienen. Unter Berücksichtigung arttypischer Aktionsradien, Jagdreviergrößen und vorhandenem Angebot weiterer Nahrungsflächen im landwirtschaftlich genutzten Umfeld sind diese Bereiche jedoch nur als möglicher kleinerer Teilbereich eines Jagdreviers einzustufen. Negative Auswirkungen, d. h. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für die Art somit nicht zu erwarten, zumal ein Brutplatz oder Horst weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld ausgemacht werden konnte. Nur dort wäre auch eine Störungsempfindlichkeit gegeben.

## 6.7 Rauchschnalbe

Die Rauchschnalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten, die sie gerne auch über Feuchtgebieten jagt. Ihre Nester baut die Rauchschnalbe in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Altnester aus dem Vorjahr werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge (MUNLV 2007).

Rauchschnalben wurden mehrfach jagend beobachtet. Sie nutzten sowohl den Luftraum über der offenen Grünlandfläche im Plangebiet als auch das landwirtschaftlich genutzte Umfeld östlich des Plangebietes als Jagdrevier. Brutplätze sind in den in größerer Entfernung (ca. 200-400 m) vom Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieben (mit Vieh- bzw. Pferdehaltung) zu vermuten. Diese sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundene Verlust von Nahrungsflächen, in erster Linie des Grünlands im Norden, fällt angesichts des agrarischen Umfelds nicht ins Gewicht.

Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die Art daher insgesamt nicht zu erwarten.

## 6.8 Sperber

Der Sperber kommt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er lebt in abwechslungsreichen, mit Gehölzen durchsetzten Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden Parklandschaften mit Feldgehölzen, Gebüsch und kleineren Waldbeständen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Sein Nest legt er in 4-18 m Höhe in durchlichteten Baumbeständen an, die genügend Deckung, aber auch ausreichend Raum für An- und Abflug bieten. Er bevorzugt Nadel-Stangenhölzer (besonders Kiefer, Fichte, Lärche) als Brutstätten und ist nur ausnahmsweise in reinen Laubwäldern anzutreffen (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007). Außerhalb des Waldes brütet der Sperber in Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, in Parkanlagen, auf Friedhöfen und selbst in Hausgärten und baumbestandenen Hinterhöfen. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km<sup>2</sup> beanspruchen.

Der Sperber wurde einmalig fliegend im Plangebiet beobachtet, ein Brutplatz wurde nicht gefunden. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet mit dem vorhandenen Kleinvogelspektrum (s. Artenliste im Anhang) zumindest einen kleineren Teil seines Gesamtjagdreviers darstellt. Derartige Strukturen werden jedoch mit der Umsetzung der Planung (durchgrüntes Wohngebiet) wieder neu entstehen. Baubedingten Störungen kann der Sperber z. B. durch Ausweichen in den Siedlungsrandbereich (östlich und südlich des Fundpunktes) entgehen. Vorhabenbedingte, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind daher für den Sperber nicht zu erwarten.

## 6.9 Steinkauz

Der Steinkauz besiedelt kleinräumig strukturierte offene Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil und einer ausreichenden Ausstattung an geeigneten Brutbäumen (Kopfbäumreihen sowie hochstämmige Obstbaumbestände mit gutem Höhlenangebot). Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung (MUNLV 2007). Die Aktionsräume und Siedlungsdichten des Steinkauzes können sehr unterschiedlich sein und sind in erster Linie von den vorhandenen Habitatbedingungen abhängig. Die durchschnittliche Reviergröße wird von BAUER et al. (2005) mit nur etwa 50 ha angegeben, wobei lokale Konzentrationen bei günstigen Verhältnissen möglich sind. So können z. B. in Streuobstgebieten mit vielen Höhlenbäumen 4 bis 6 Brutpaare/100 ha auftreten. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbellose) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlenräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Bei der Bestandserfassung im März konnte der Steinkauz aus dem Bereich der mehr als 300 m nördlich des Plangebiets liegenden, von Grünland umgebenen landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße „Am Gocher Berg“ verortet werden. Dies kann als ein randliches Vorkommen zum Siedlungsschwerpunkt der lokalen Population (mit gutem Erhaltungszustand) im Landschaftsraum Gocher Heide betrachtet werden. Der Steinkauz besitzt dort

im Kreis Kleve einen Verbreitungsschwerpunkt (mdl. Mitt. ULB, VOSSMEYER et al. 2006). Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art entsteht nur durch das mögliche Auftreten als Nahrungsgast im offenen Grünlandbereich des Kasernengeländes/Plangebietes. Da dort keine aktuelle Beobachtung gemacht werden konnte und die Eignung als Nahrungshabitat vermutlich erst mit der Nutzungsaufgabe vor einigen Jahren entstand, ist eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat nicht abzuleiten. Artenschutzrechtlich relevante und insbesondere populationsrelevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Art sind somit nicht zu erwarten.

### **6.10 Turmfalke**

Der Turmfalke ist in Deutschland neben dem Mäusebussard der häufigste Greifvogel. Er besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Optimale Jagdgebiete sind strukturreiche, offene Kulturlandschaften. Als erfolgreicher Kulturfolger fehlt er auch in größeren Städten nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Seine Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation (z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen). In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km<sup>2</sup> Größe. Der Turmfalke brütet von April bis Juli. Da Falken selbst keine Nester bauen, sind ihre natürlichen Brutplätze hauptsächlich in Felsnischen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen und in Nestern anderer Vogelarten, wie zum Beispiel alte Krähennester, zu finden. In der heutigen Kulturlandschaft nutzt er hohe Gebäude wie Schornsteine, Kirchtürme, Brücken u.a. „Kunsthöhlen“. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007).

Ein Turmfalke wurde das südliche Kasernengelände überfliegend beobachtet. Hinweise für eine Nutzung des Plangebiets und seiner Gebäudestrukturen als Brutvogel konnten nicht erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass die offenen Grünlandbereiche im nördlichen Teil des Kasernengeländes bei der Jagd aufgesucht werden. Unter Berücksichtigung arttypischer Aktionsradien, Jagdreviergrößen und dem vorhandenen großen Angebot weiterer Nahrungsflächen im landwirtschaftlich genutzten Umfeld sind diese Bereiche jedoch nur als möglicher kleiner Teilbereich seines Jagdreviers einzustufen. Negative Auswirkungen, d. h. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für die Art nicht zu erwarten.

### **6.11 Wespenbussard**

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der in NRW als seltener Brutvogel auftritt. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben. Seinen Horst legt der Spätbrüter meist abseits von menschlichen Siedlungen und Straßen auf alten Bäumen (in einer Höhe von 15-20 m) im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, in Feldgehölzen und Auwäldern an. Alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Ein Wespenbussard wurde das südliche Kasernengelände überfliegend beobachtet, möglicherweise noch auf dem Frühjahrszug. Brutvorkommen sind aus dem weiteren Umkreis des Plangebiets (Fachinformationssystem zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW) nicht bekannt. Eine gelegentliche Nutzung der offenen Grünlandbereiche im nördlichen Teil des Kasernengeländes zur Nahrungssuche ist zwar nicht völlig auszuschließen, aufgrund der riesigen Aktionsräume eines Paares zur Brutzeit (10 bis 45 km<sup>2</sup> nach FLADE 1994, BAUER et al. 2005) jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung für die Art. Auswirkungen des Vorhabens und insbesondere Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

## 6.12 Weißstorch

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (Nahrungsflächen). Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste), Türmen oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation, zum Teil auch im Seichtwasser. Die Nahrung besteht vor allem aus Mäusen und Kleinsäugetern, Insekten und deren Larven, Regenwürmern, Fröschen, Fischen, Reptilien.

Ein Weißstorch wurde ebenfalls das südliche Kasernengelände überfliegend beobachtet. Eine gelegentliche Nutzung der offenen Grünlandbereiche im nördlichen Teil des Kasernengeländes zur Nahrungssuche ist zwar nicht völlig auszuschließen, weitaus besser geeignete Nahrungshabitate befinden sich jedoch im Bereich der Niersaue. Brutplätze sind auch aus dem weiteren Umkreis (MTB 4303/4302) nicht bekannt. Auswirkungen des Vorhabens sind für diese Art somit auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 10 Arten die Auswirkungen des Vorhabens so gering sein werden, dass Konflikte bzw. artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen würden, nicht zu erwarten sind. Nur bei zwei Arten, der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus, kann das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Daher erfolgt für diese Arten die vertiefende Prüfung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften (ASP Stufe II, s. nächste Kap.).

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten sowie Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und/oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchti-

gungen Maßnahmen festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Fall ist als Maßnahme zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen der Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus (s. Kap. 6.1/2) eine Befristung notwendiger Arbeiten zur Baufeldräumung zu beachten. Diese Arbeiten (Fällung, Rodung, Abriss von Gebäuden) sollten im Zeitraum November bis Anfang März (s. Angaben in Kap. 6.1/2) liegen, wenn die betroffenen Arten sich in ihren Winterquartieren und damit mit größter Wahrscheinlichkeit außerhalb des Plangebietes befinden. Um den baubedingten Störungsdruck im Bereich der offenen Grünlandflächen im Norden des Plangebiets (als Ausweichbereich auch für andere Arten) zu mindern – v. a. zu Beginn der Fortpflanzungssaison 2013 –, sollte mit den Abrissarbeiten dort begonnen werden. Falls sich der Abriss von Gebäuden verzögert und noch nach März 2013 stattfinden muss, so sind bestimmte Gebäude, bei denen eine Eignung als (Sommer-)Quartier nicht ausgeschlossen werden konnte (s. Abb. 2 im Anhang: rot markierte Gebäude), unmittelbar vorher durch fachkundige Personen nochmals auf Fledermäuse zu untersuchen. Da bei zwei Gebäuden (s. Abb. 2 im Anhang: gelb markierte Gebäude (Keller von Block 3 u. Heizwerk)) auch hinsichtlich der Eignung als Winterquartier nach Abschluss der Untersuchungen in diesem Jahr noch Zweifel bestanden, sollten der Keller von Block 3 und das Heizwerk in jedem Fall vor Beginn der Abrissarbeiten nochmals kontrolliert werden.

Die zeitliche Einschränkung der Rodungsarbeiten vermeidet zugleich die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht planungsrelevanter Vogelarten<sup>4</sup> oder die Tötung von Jungvögeln, da sich diese Arten dann entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden bzw. ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an einen Brutplatz gebunden sind.

Zu berücksichtigen sind auch die im LBP (SEELING + KAPPERT) dargestellten Details zur Grünplanung wie der teilweise Erhalt des Offenlandes bzw. Grünlandes im Norden des Plangebietes und der Erhalt möglichst aller als erhaltenswert aufgenommenen Bäume sowie der Gehölzreihe am Emmericher Weg. Damit und mit der Anlage von Gärten und anderen Grünstrukturen kann das Gelände weiterhin die Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Bei der Bebauung sollten Maßnahmen zur einer „Fledermaus freundlichen“ Fassaden- und Dachgestaltung ergriffen werden (z. B. Einbau von Fassadenquartieren wie Modell 1FQ oder 2FE der Firma Schwegler).

## 8 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die zuvor ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen dahingehend bewertet, ob sie ggf. unter Einbeziehung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahme einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Die artbezogenen Prüfungen sind auch in den beigefügten Prüfprotokollen des LANUV zusammengefasst (Art-für-Art-Protokoll, siehe Beilage).

---

<sup>4</sup> Diese Arten fallen als Europäische Vogelarten strenggenommen unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44 ff., werden aber in NRW nicht in der Artenschutzprüfung sondern im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

## 8.1 Verletzung und Tötung

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist dadurch gegeben, dass nicht auszuschließen ist, dass sich (einzelne) Tiere – bei Abriss von Gebäuden oder Fällung von Bäumen – dort aufhalten. Bei diesen potenziellen Quartieren handelt es sich nach aktuellem Stand um Zwischenquartiere (Tages-, Einzel- oder Paarungsquartiere), wobei in kommenden Jahren/Fortpflanzungszeiten auch weitergehende Nutzungen nicht völlig auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus bei der Baufeldräumung mit größtmöglicher Sicherheit vermieden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## 8.2 Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

Für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind aufgrund ihres Status (Sommerorkommen) im hier betrachteten Gebiet grundsätzlich nur Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglich. Nutzungsbedingte Störungen können aufgrund der in Kapitel 4.2 beschriebenen Wirkfaktoren für die an anthropogene Störungen gewöhnten Arten als unerheblich bzw. nicht populationsrelevant bewertet werden; baubedingten Störungen (z. B. bei der Nahrungssuche) können sie im Siedlungsumfeld (Gärten, Bahntrasse, Siedlung) ausweichen. Dies gilt insbesondere auch, soweit sich Fortpflanzungsstätten der in menschlichen Siedlungsbereichen lebenden Arten im Umfeld des Plangebietes befinden (s. Kap. 6.1/2).

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in keinem Fall erfüllt.

## 8.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei keiner der Arten ist ein regelmäßig genutztes Quartier (Sommer-, Winterquartier oder Wochenstube) vorhabenbedingt durch Zerstörung betroffen oder das Plangebiet als essenzielles Nahrungshabitat und damit als Bestandteil Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Zudem kann das Gelände gemäß aktuellem Planungsstand langfristig weiterhin die Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Der Verlust nur möglicherweise vorhandener und gelegentlich genutzter Zwischenquartiere (Tages-, Einzel- oder Paarungsquartiere in Gebäuden oder Bäumen) ist nicht als Verstoß zu werten, da davon auszugehen ist, dass durch Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, Erhalt und Neuschaffung von potenziellen Standorten im Plangebiet die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

## 9 Zusammenfassung

Im nördlichen Bereich der Stadt Goch liegt das Gelände der ehemaligen Reichswaldkaserne. Die Stadt beabsichtigt, für den größten Teil der Fläche den Bebauungsplan Nr. 47 aufzustellen, der eine lockere Wohnbebauung vorsieht.

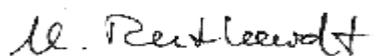
Als Auswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 24 ha der Verlust potenziell als Lebensraum (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) geeigneter vorhandener Vegetationsstrukturen und alter Gebäudestrukturen, eines Gewässers sowie einer offenen Grünlandfläche, wobei die Planung den Erhalt von Bäumen und Grünflächenanteilen bzw. deren Neuanlage beinhaltet. Weitere Wirkfaktoren sind baubedingte temporäre und nutzungsbedingte permanente Störungen durch Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc., die weitgehend dem üblichen Störungsdruck des umgebenden Siedlungsbereiches bzw. der früheren Nutzung entsprechen. Durch Baufeldräumung kann es zu Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Die Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgte als überschlägige artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens im Rahmen der unverbindlichen Bauleitplanung (IVÖR 2012). Da artenschutzrechtliche vorhabenbedingte Konflikte für potenziell vorkommende Fledermaus- oder Vogelarten nicht auszuschließen waren, wurde eine Bestandserfassung der Fledermäuse und Vögel im Frühjahr/Sommer 2012 durchgeführt.

Dabei wurden im Plangebiet und seinem nahen Umfeld mit 2 Fledermaus- und 10 Vogelarten insgesamt 12 planungsrelevante Arten nachgewiesen. Das Kasernengelände mit seinen Gehölzstrukturen und Grünflächen kann den genannten Arten als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Beobachtungshäufigkeiten und angesichts von Ausweichmöglichkeiten bzw. dem Angebot besser geeigneter Nahrungsflächen in der angrenzenden Kulturlandschaft und den Siedlungsbereichen ist dieser Funktion keine essenzielle Bedeutung beizumessen. Fortpflanzungsstätten, d. h. Nistplätze, Brutreviere und Wochenstuben sowie Winterquartiere im Sinne von Ruhestätten planungsrelevanter Arten befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Soweit dort Baumhöhlen oder Gebäude von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gelegentlich als Zwischen- oder Tagesquartier genutzt werden, verstößt ihre Zerstörung unter den gegebenen Umständen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das dadurch gleichzeitig bei der Baufeldräumung entstehende Tötungsrisiko lässt sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden. Bau- und nutzungsbedingte Störungen sind als unerheblich bzw. nicht populationsrelevant einzustufen. Dies gilt auch für die Arten (Gartenrotschwanz, Feldlerche), deren Fortpflanzungsstätten (Brutrevier) sich nachweislich im Umfeld befinden.

Insgesamt sind durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 04.10.2012



Dr. Martina Ruthardt

## 10 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S., Eching (IHW-Verlag).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/I, Passeriformes (1. Teil), Alaudidae – Hirundinidae. – 507 S., Wiesbaden (Aula).
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Auswertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. - Koordinationsstelle für Fledermausschutz. Bayern.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2012): 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Büros für Objekt- und Landschaftsplanung, Seeling + Kappert GbR. – 24 S., Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 13.01.2012, Online-Version: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. - NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.
- MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in NRW - 4. Fassung, Stand Dezember 2010, Online-Version: [www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf).
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010a): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. - 2. Aufl., Westarp, Hohenwarsleben.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21: 6-14.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.
- VOSSMEYER A., NIEHUES, F.-J. & M. BRÜHNE (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve – Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. – Charadrius 42 (4): 178-191.

#### **Internetquellen:**

- <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm#natur>: Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV NRW
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW
- <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542)
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003

(ABI. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABI. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABI. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABI. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

## 11 Anhang

Tab. 1: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste NRW
			Brut	Gast	
1	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B		*
2	<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>		Ü	<b>3</b>
3	<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Apis pernivorus</i></b>		Ü	<b>2</b>
4	<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>		N	*
5	<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>		N	*
6	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>		N	<b>V</b>
7	Straßentaube	<i>Columba livia f. domesticus</i>	B		*
8	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B		*
9	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B		*
10	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B		*
11	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		N	*
12	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B		*
13	Elster	<i>Pica pica</i>	B		*
14	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		N	*
15	Dohle	<i>Corvus monedula</i>		N	*
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B		*
17	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		*
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		*
19	<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>		<b>N</b>	<b>3</b>
20	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B		*
21	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B		V
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		*
23	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		N	V
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B		*
25	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B		*
26	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B		V
27	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B		*
28	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B		*
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		*
30	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B		V
31	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B		*
32	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B		*
33	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B		*
34	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B		*
35	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B		*
36	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B		*
37	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B		*
38	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B		V

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste NRW
			Brut	Gast	
39	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		N	*
40	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B		V
41	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		*
42	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B		*
43	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B		*
44	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B		V

**Erläuterungen zur Tabelle:**

B: Brutvogel (in Klammern : Verdacht)

D: Durchzügler

N: Nahrungsgast: Art sucht den Untersuchungsraum sporadisch oder regelmäßig zur Nahrungsaufnahme auf

Ü: Überflieger

Einstufung für die Rote Liste NRW nach SUDMANN et al. (2008)

0: Ausgestorben oder verschollen    2: Stark gefährdet    R: Arealbedingt selten

1: Vom Aussterben bedroht    3: Gefährdet    \*: Ungefährdet

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

**Fettdruck:** Planungsrelevante Art (LANUV 2012): Planungsrelevant im Sinne von MUNLV (2007) sind alle Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind. D.h., in der Tabelle angegeben sind alle streng geschützten Arten und - darüber hinaus - diejenigen besonders geschützten Arten, die in NRW als planungsrelevant angesehen werden, also Rote-Liste-Arten, die einer der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3, R, I angehören sowie Koloniebrüter.

Die Arten sind in systematischer Reihenfolge nach BARTHEL & HELBIG (2005) aufgelistet.

**Tab. 2: Kartiertermine Avifauna**

Nr	Datum	Tageszeit	Witterung
1	27.03.12	19.00-21.00	wenig bewölkt, leichter Wind, ca. 14°C, trocken
2	24.04.12	07.30-11.30	stark bewölkt, leichter Wind, kühl (8-12°C), trocken
3	08.05.12	07.45-11.15	heiter bis sonnig, leichter Wind, warm (bis 18°C), ab 11.00 h Niesel
4	18.05.12	07.00-10.30	stark bewölkt, teilweise böiger Wind, warm (14-18°C, trocken,
5	29.05.12	07.30-10.30	bedeckt bis heiter, windstill, warm (18-24°C
6	08.06.12	07.45-11.30	heiter, teilweise windig, warm (18-22°C)

### Kommentar zur Avifauna des Untersuchungsraums:

Es dominieren häufige weit verbreitete Arten, die an den Siedlungsraum und angrenzender Lebensräume der Kulturlandschaft angepasst sind und als Kulturfolger zu bezeichnen sind. Viele der zumeist häufigen Arten wie Amsel, Buchfink, Ringeltaube, Elster, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Gartenbaumläufer, Kohl- und Blau-meise und etliche mehr, kommen sowohl im Plangebiet wie auch im umgebenden Untersuchungsraum als Brutvögel vor. Nur wenige Waldarten wie Eichelhäher, Grauschnäpper und Mönchsgrasmücke, welche die dichteren und älteren Gehölzbestände des Plangebiets nutzen, sind vertreten. Auch Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft sind eher selten. Mit Klappergrasmücke, Fitis und Bluthänfling brüten nur drei Vertreter dieser Gruppe in Randbereichen des Vorhabengebiets. Echte Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn fehlen, was mit der fehlenden Habitatqualität und der kleinen Fläche des Grünlandbereichs im Norden des Plangebiets erklärt werden kann. Lediglich die Wiesen-schafstelze wurde einmal als Nahrungsgast registriert. Auch Greifvögel treten als Brutvögel nicht auf. Die verbreiteten und häufigen Arten Mäusebussard, Sperber und Turmfalke nutzen den gesamten Untersuchungsraum nur als (sporadische) Nahrungsquelle, der seltenere Wespenbussard wurde lediglich einmal als Überflieger beobachtet.

Insgesamt besitzt das Plangebiet für die lokale Avifauna eine geringe bis mittlere Bedeutung, dies insbesondere für verbreitete und allgemein häufige Arten. Durch die geplante Bebauung werden den überwiegend hier vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten – neben erhalten bleibenden Hecken und Saumstrukturen – neue Strukturen zur Anlage des Brutplatzes (Bäume, Sträucher, Gebäudenischen) sowie neue Nahrungsflächen (Gehölze, Rasen, Straßenränder, Kleinstbrachen etc.) angeboten. Der vorhabensbedingte Verlust an Nahrungshabitaten in den Grünlandflächen hat für diese Arten keine Bedeutung.

**Tab. 3: Liste der nur im Umfeld beobachteten planungsrelevanten Arten und deren vermuteter Status im Plangebiet**

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste NRW
			Umfeld	Plangeb.	
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	N	3
2	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	N	3
3	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	N	2
4	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	B	N	3

Erläuterungen zur Tabelle: s.o.

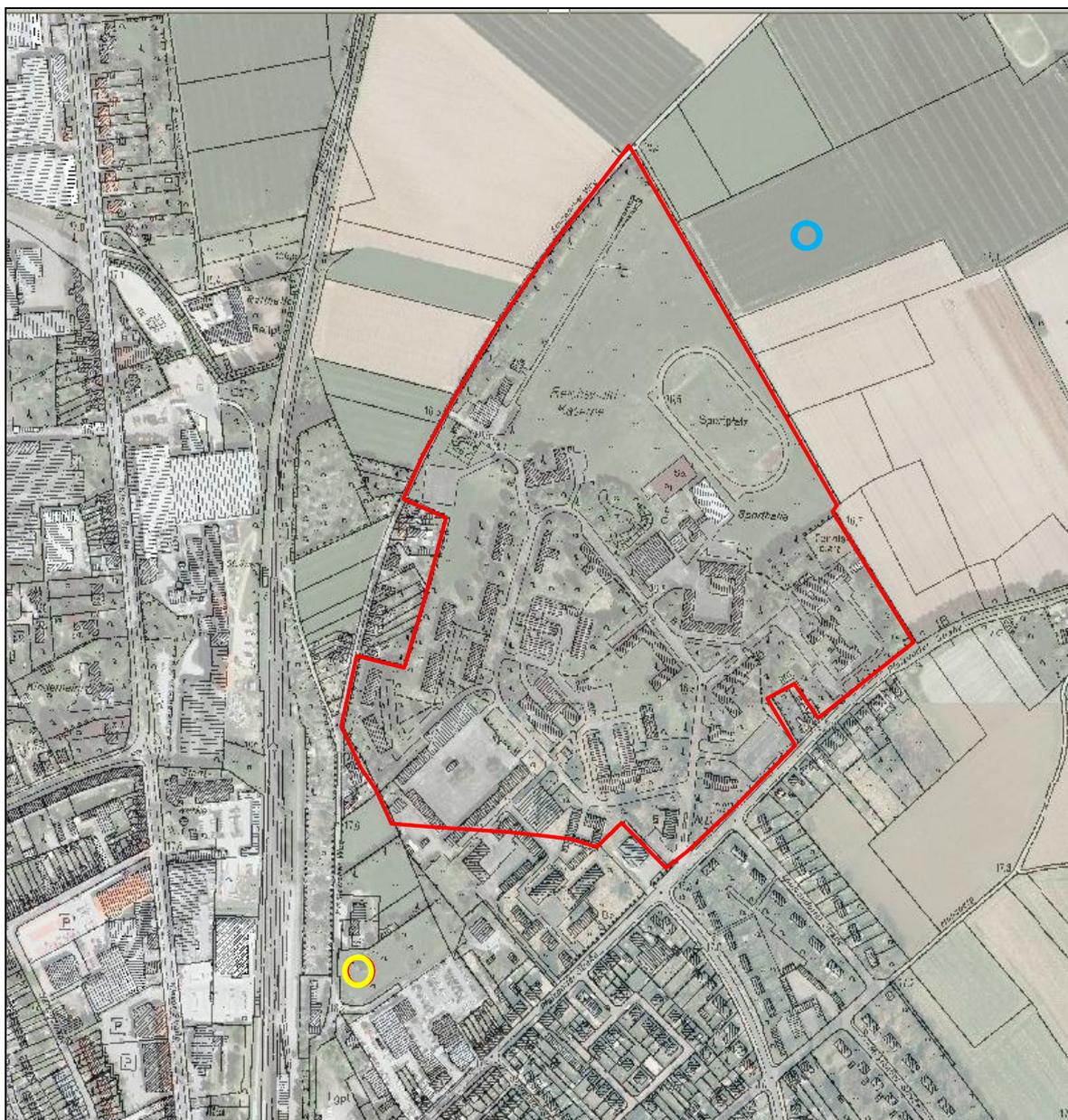


Abb. 1: Lage von Brutrevieren (Fortpflanzungsstätten)

- Revierzentrum Gartenrotschwanz
- Revierzentrum Feldlerche

(Quelle Luftbild/Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

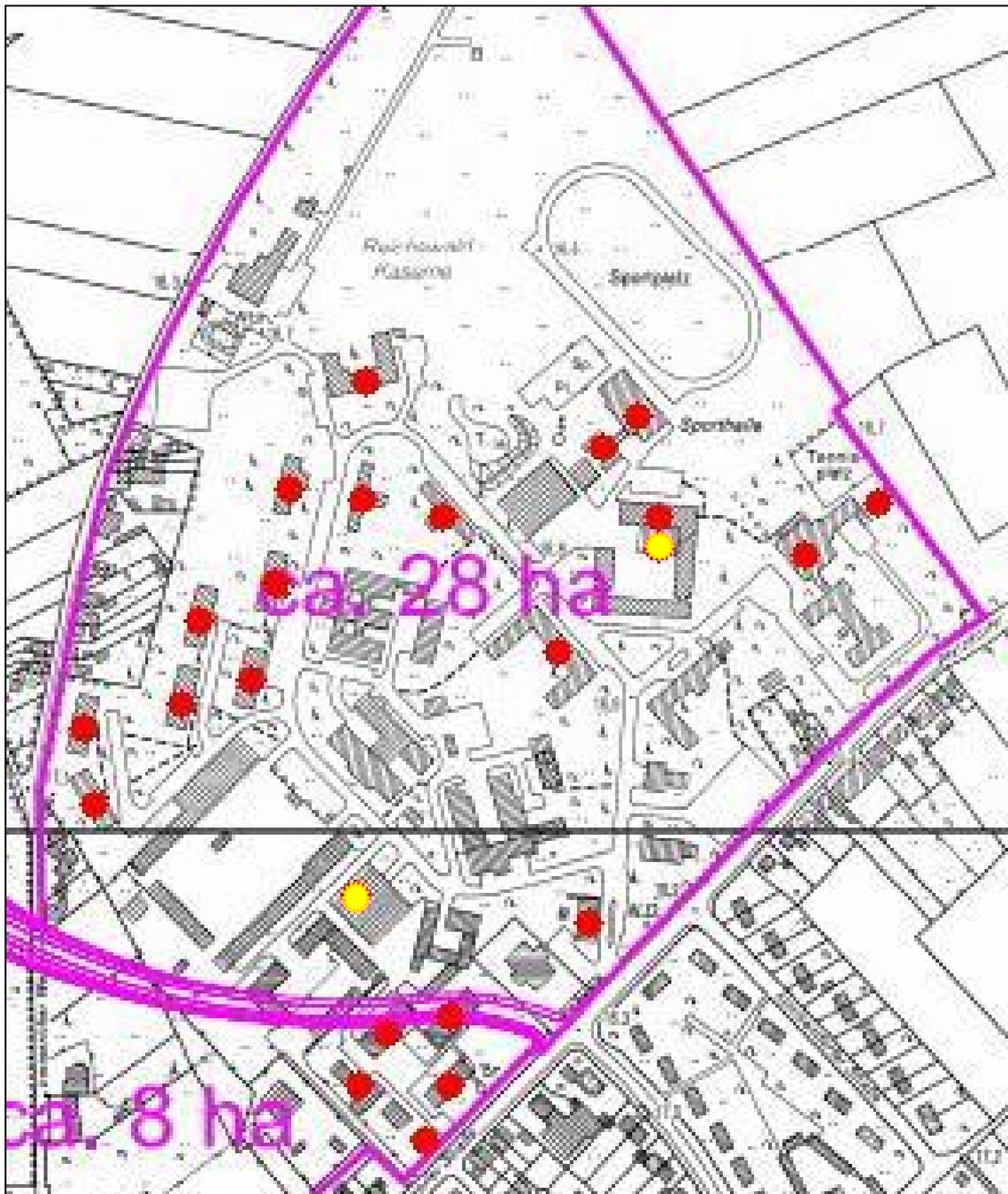
**Tab. 4: Artenliste der nachgewiesenen Fledermäuse und Funktion des Plangebiets / der Umgebung**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Plangebiet	Umgebung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet, pot. Sommer- und Zwischenquartiere von Einzeltieren, pot. Paarungsquartiere,	vermutlich Jagdgebiet und Quartiere
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet, pot. Sommer- und Zwischenquartiere von Einzeltieren, pot. Paarungsquartiere,	vermutlich Jagdgebiet und ganzjährig Quartiere
	<i>Myotis spec.</i>	pot. Jagdgebiet, pot. Sommerquartiere in Bäumen	vermutlich Jagdgebiet und Sommerquartiere, ggf. Winterquartiere

**Tab. 5: Kartiertermine Fledermäuse**

Datum		Uhrzeit	Witterung
13.3.12	Untersuchung der Gebäude	–	–
10.5.12	Untersuchung der Gebäude	–	–
10.5.12	Untersuchung der Bäume	–	–
2.7.12	Nachtbegehung	21.45-0:00	windstill, heiter, 20°C→14°C
3.7.12	Nachtbegehung	3.45-5.15	windstill, klar, 11°C
30.7.12	Nachtbegehung	21.30-0.00	windstill, Regen, ab ca. 22.00 bewölkt und trocken, 15°C
31.7.12	Nachtbegehung	4.00-5.45	windstill, bewölkt, 12°C→11°C

Es wurden - bis auf einzelne Gebäude - alle Dächer und -soweit vorhanden- Keller begangen und auf Spuren von Fledermäusen und anwesende Tiere untersucht. Die Außenwände und Bäume wurden vom Boden aus auf Spalten und Hohlräume untersucht. Die Nutzung der Dachböden als Quartiere wird zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Eignung der Außenwände (Spaltenquartiere) ist ebenfalls gering. Auf eine seltene Nutzung der Gebäude weist ein Kotbrocken auf einer Fensterbank hin. Eine Nutzung der Gebäude und Keller als Winterquartiere wurde nicht festgestellt und wird wegen geringer Eignung bis auf den großen Keller von Block 3 und evtl. den Schornstein / das Heizwerk als unwahrscheinlich angesehen. Soweit erfasst, sind in den Bäumen in der Kaserne nur Sommerquartiere möglich.



**Abb. 2: Lage von Gebäuden, bei denen eine zukünftige Nutzung als Sommerquartier (●) und/oder Winterquartier (●) nicht auszuschließen ist.**

Die Kartierung jagender Fledermäuse erfolgte durch 4 Begehungen, 2 nach Sonnenuntergang und 2 vor Sonnenaufgang (Tab. 5). Für die Jagdhabitats wurde nur das Gelände der ehemaligen Kaserne -soweit zugänglich- untersucht. Bei den morgendlichen Kartiergängen wurde auf vor Gebäuden schwärmende und damit auf Quartiere hinweisende Tiere geachtet. Die Erfassung wurde mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x) und über Sichtbeobachtungen durchgeführt. Einzelne Rufsequenzen wurden aufgenommen und am Computer ausgewertet (Pettersson BatSound 4.03). Zur Bestimmung

der Fledermäuse wurden u.a. LIMPENS & ROSCHEN (2005), SKIBA (2009) und HAMMER & ZAHN (2009) herangezogen.

Zusätzlich wurden zwei Horchboxen betrieben (Wildlife Acoustics SM2BAT und Dodotronic Ultramic 250K), die Fledermäuse mit hoher Qualität aufnehmen und eine nachträgliche Analyse am Computer erlauben. Die Boxen wurden in zwei Untersuchungs-nächten an verschiedenen Standorten betrieben. Eine weitere hochqualitative Horchbox (Elekon Batlogger) wurde vom Kartierer in der zweiten Untersuchungsnacht im Rucksack mitgeführt. Die Boxen wurde nur qualitativ und semiquantitativ ausgewertet; v.a. wurde in den Aufnahmen nach mit dem Detektor nicht erfassten Fledermausarten gesucht.

Sicher nachgewiesen wurden jagende Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Außerdem wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrfach Tiere der Gattung *Myotis* aufgenommen, bei denen es sich um Wasserfledermäuse gehandelt haben kann, ggf. auch Bart- oder Fransenfledermäuse. Da die Aufnahmen mit den Horchboxen erfolgten (wenige Male an verschiedenen Stellen einzelne Rufsequenzen), fehlen Informationen über die Rufe hinaus (Habitus, Flughöhe). Sowohl die Jagd im Kasernengelände als aus der Durchflug zwischen verschiedenen Jagdgebieten (etwa Niers und Baggerseen) und Quartieren ist möglich. Aufgrund der wenigen Aufzeichnungen ist die Nutzung der Kaserne als bedeutendes Jagdgebiet unwahrscheinlich.

Insgesamt wurden aufgrund des festgesetzten Untersuchungszeitraumes artspezifisch nur aktuelle Sommervorkommen von Fledermäusen erfasst. Die Einschätzung bzgl. eines Wintervorkommens (Winterquartiere) erfolgte auf Grundlage der Suche nach Fledermausspuren (i. Allg.).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Breitflügelgedermäus (Eptesicus serotinus)</span>														
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">G</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">2</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4303/4302</span>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht													
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelgedermäus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Ihre Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden und als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Ihre Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Das ehemalige Kasernengelände (Plangebiet) dient als Nahrungshabitat (Bestandserfassung IVÖR 2012), darüberhinaus ist nicht auszuschließen, dass Gebäude und Bäume als Sommerquartier (einzelner Tiere, Tagesversteck, Zwischen-, Paarungsquartier, aktuell nicht Wochenstube) genutzt werden. Vorhabenbedingt sind Nahrungshabitat und pot. Quartiere v. a. im Sinne von Ruhestätten betroffen. Der Abriss der Gebäude und Fällung von Bäumen kann auch zu Tötung und Verletzung von Tieren führen.</p>														
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>														
<p>Um die baubedingt mögliche Tötung von Individuen mit größtmöglicher Sicherheit zu vermeiden, ist der Abriss der bestehenden Gebäude (mit vorheriger Kontrolle vom Keller Block 3 u. Heizwerk/ Schornstein) sowie Fällung von Bäumen nur im Zeitraum November bis Mitte März durchzuführen, wenn Breitflügelgedermäuse sich außerhalb der Fortpflanzungszeit bzw. im Winterquartier (nicht im Plangebiet, s. o.) befinden. Falls die Abrissarbeiten sich verzögern und z. T. erst nach dem März stattfinden können, sind bestimmte Gebäude (s. ASP/LBP) unmittelbar vorher nochmals durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Die Grünplanung des LBP ist ebenfalls zu beachten.</p>														
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen sind Tötung oder Verletzung nicht zu erwarten. Anlagen-, bau- und betriebsbedingte (durch spätere Nutzung) Störungen und der baubedingte temporäre Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitats sind als unerheblich zu bewerten. Soweit (Fortpflanzungs-) und Ruhestätten zerstört werden, bleibt deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (Ausweichmöglichkeiten in Siedlungsbereichen im Umfeld). Geeignete Quartierstandorte und Strukturen eines Jagdhabitats bleiben z. T. erhalten (s. LBP) oder entstehen mit der geplanten Wohnbebauung neu.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmegesetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

\*

#### Messtischblatt

4303/4302

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zwergfledermäuse sind Kulturfolger, die in strukturreichen Landschaften, vor allem aber in Siedlungsbereichen vorkommen. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden, einzelne Tiere auch in Baumhöhlen und Baumspalten. Die Zwergfledermaus überwintert in und an Gebäuden und Felsspalten sowie in unterirdischen Quartieren wie Kellern oder Stollen. Das ehemalige Kasemengelände (Plangebiet) dient als Nahrungshabitat (Bestandserfassung IVÖR 2012), darüberhinaus ist nicht auszuschließen, dass Gebäude und Bäume als Sommerquartier (einzelne Tiere, Tagesversteck, Zwischen-, Paarungsquartier, aktuell nicht Wochenstube) genutzt werden. Vorhabenbedingt sind Nahrungshabitat und pot. Quartiere v. a. im Sinne von Ruhestätten betroffen. Der Abriss der Gebäude und Fällung von Bäumen kann auch zu Tötung und Verletzung von Tieren führen.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die baubedingt mögliche Tötung von Individuen mit größtmöglicher Sicherheit zu vermeiden, ist der Abriss der bestehenden Gebäude (mit vorheriger Kontrolle vom Keller Block 3 u. Heizwerk/ Schornstein) sowie Fällung von Bäumen nur im Zeitraum November bis Mitte März durchzuführen, wenn Zwergfledermäuse sich außerhalb der Fortpflanzungszeit bzw. im Winterquartier (nicht im Plangebiet, s. o.) befinden. Falls die Abrissarbeiten sich verzögern und z. T. erst nach dem März stattfinden können, sind bestimmte Gebäude (s. ASP/LBP) unmittelbar vorher nochmals durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Die Grünplanung des LBP ist ebenfalls zu beachten.

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen sind Tötung oder Verletzung nicht zu erwarten. Anlagen-, bau- und betriebsbedingte (durch spätere Nutzung) Störungen und der baubedingte temporäre Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitats sind als unerheblich zu bewerten. Soweit (Fortpflanzungs-) und Ruhestätten zerstört werden, bleibt deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (Ausweichmöglichkeiten in Siedlungsbereichen im Umfeld). Geeignete Quartierstandorte und Strukturen eines Jagdhabitats bleiben z. T. erhalten (s. LBP) oder entstehen mit der geplanten Wohnbebauung neu.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Ehemalige Reichswald-Kaserne Goch

### Untersuchung des Kellers von Block 3 und des Schornsteins des Heizkraftwerkes auf potentielle Fledermausquartiere und überwinternde Fledermäuse

#### Kurzbericht

**AUFTRAGGEBER:**



Seeling + Kappert GbR  
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung  
Auf der Schanz 68  
47652 Weeze – Wemb  
Seeling.kappert@t-online.de

**PLANUNGSBÜRO:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de

**BEARBEITUNG:**

Dipl.-Biologe Michael Straube

**ORT, DATUM:**

Wegberg, den 12.02.2013

## **Anlass**

Auf dem Gelände der ehemaligen Reichswald-Kaserne in Goch wird im Winter 2012/2013 für die Realisierung eines Bebauungsplans und den Bau einer Straße eine Vielzahl von Gebäuden abgerissen. In einer Untersuchung im Jahr 2012 wurden jagende Fledermäuse aus mehreren Arten auf dem Gelände nachgewiesen (STRAUBE 2012). In den Gebäuden wurden keine Fledermäuse oder Quartiere gefunden. Bei zwei Gebäuden konnte eine Nutzung, v.a. als Quartier für den Winterschlaf, nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich um den Keller von Block 3 und den Schornstein des Heizwerkes. Der Keller ist für Fledermäuse fliegend erreichbar und aufgrund des darin stehenden Wassers und der Isolierung durch den Erdboden potentiell als Winterquartier geeignet. Um die Tötung von Fledermäusen im Winterschlaf zu verhindern, wurde daher eine Untersuchung im Vorfeld des Abrisses beauftragt. Der Schornstein besitzt einen ungenutzten Schacht, wo in Spalten Fledermäuse potentiell Quartiere beziehen können. Da er im Rahmen der Gebäudeuntersuchung nicht von innen inspiziert werden konnte, wurde eine nähere Untersuchung des Schornsteins beauftragt.

## **Methodik und Ergebnisse**

Die beiden Gebäude wurden am 12.2.2013 bei Temperaturen um 1°C untersucht. In dieser Jahreszeit und bei Temperaturen um den Nullpunkt befinden sich Fledermäuse im Winterschlaf und sind gut nachweisbar, sofern sie nicht zu versteckt hängen.

### **Keller Block 3**

Der untersuchte Keller liegt im Block 3 (Abb. 1), der zum Gebäude der Flugsicherung gehört. Der Keller wurde komplett begangen. Wände und Spalten wurden mit einer Taschenlampe auf frei oder versteckt hängende Fledermäuse abgesucht.

Fledermäuse können den Keller fliegend über Fenster erreichen, bei denen die Gitter fehlen (Abb. 2). Der Kellerraum wurde -soweit erkennbar- neben der Übergabe von Fernwärme durch Lüftungsanlagen genutzt. Die entsprechenden Rohre nehmen den Großteil des Kellers ein (Abb. 3, 4 und 6). Wände, Decke und Träger im Keller sind glatt verputzt und glatt gestrichen (Abb. 3-6). Am Boden stand am 13.3.12 und am 12.2.13 großflächig bis über 5 cm hoch Wasser (Abb. 3-4). Spaltenförmige Versteckmöglichkeiten bestehen -bis auf einzelne Ausnahmen- nicht (Abb. 5). Es wurden keine Fledermäuse gefunden.



**Abb. 1-2: Block 3 (links) und offene Kellerfenster (rechts)**



**Abb. 3-4: Blick in den Keller von Block 3 (Ausschnitte); am Boden steht bis zu mehr als 5 cm Wasser.**



**Abb. 5-6: Links eines der sehr wenigen potentiellen Fledermausverstecke hinter eine Elektrokasten, rechts glatt verputzte Decke und Wände bzw. Träger.**

## Schornstein Heizwerk

Der ungenutzte Schacht des Schornsteins besitzt in ca. 3 m Höhe eine große Öffnung, durch die die Untersuchung des Inneren möglich war. Dabei wurden die Innenwände -soweit möglich und einsehbar- mit einer Taschenlampe auf Spalten und versteckt oder frei hängende Fledermäuse untersucht.

Der Schornstein besteht innen und außen aus glatt verfugtem Ziegelstein-Mauerwerk (Abb. 9-14). Spalten oder Hohlräume sind nicht erkennbar. Der Boden des Schornsteins ist mit Nistmaterial wie dünnen Zweigen bedeckt (Abb. 11). Fledermäuse oder potentielle Verstecke wurden nicht entdeckt. Hinweise auf eine Nutzung des Schachts durch Fledermäuse wie Kot oder Urinstreifen liegen ebenfalls nicht vor. Durch die Öffnung im Schornstein zog bei der Untersuchung am 12.2.13 kalte Luft.



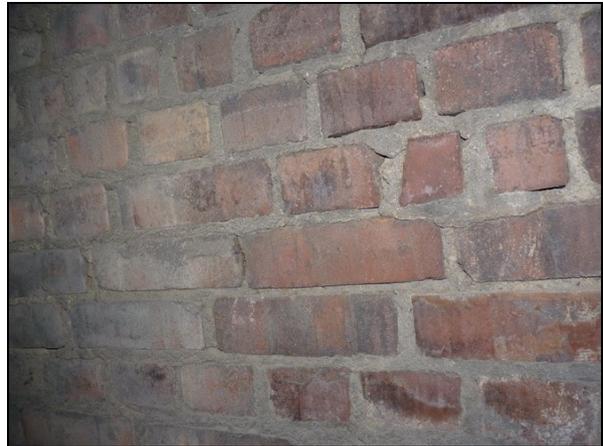
Abb. 7-8: Heizkraftwerk und Schornstein



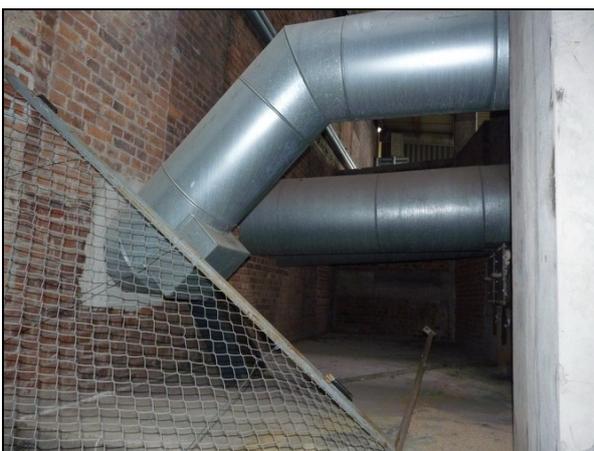
Abb. 9-10: Öffnung zum und Blick in den Schornstein



**Abb. 11-12: Blick im Schornstein nach unten (links) und nach oben (rechts)**



**Abb. 13-14: Details der inneren Wand des Schornsteins**



**Abb. 15: Die anderen drei Züge sind noch an die Heizungen angeschlossen und nicht von unten einsehbar.**

## **Bewertung**

Der untersuchte Keller ist für Fledermäuse potentiell als Winterquartier geeignet. Er ist fliegend erreichbar und isoliert. Durch das stehende Wasser herrscht eine hohe Luftfeuchtigkeit, wie viele Arten es im Winter bevorzugen. Gegen eine Nutzung sprechen die sehr glatten Wänden und Decken sowie das Fehlen von Versteckmöglichkeiten. Fledermäuse hängen im Winterschlaf aber manchmal auch frei an mehr oder weniger glatten Wänden. Vermutlich existieren in Gebäuden in Goch und Umgebung, evtl. auch in alten Bunkern weitere, besser geeignete Versteckmöglichkeiten.

Im Schornstein bestehen -soweit erkennbar- keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass sich einzelne Tiere im Sommerhalbjahr kurze Zeit hier aufhalten. Aufgrund des Zugs im Schornstein und aufgrund des Fehlens von Spalten und Hohlräumen als Versteck und zum Schutz vor Zugluft wird eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier von Fledermäusen ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die drei ehemals genutzten Schächte in einem für Fledermäuse ähnlich unattraktiven Zustand befinden. Vermutlich sind sie dazu noch verrußt. Eindringen können die Tiere in diese drei Schächte nur von oben in über 30 m Höhe (Abb. 7-8).

## **Maßnahmen**

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten (Fledermäuse) ist beim Abbruch von Block 3 und dem Turm des Heizkraftwerks nicht zu erwarten. Um sie sicher zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der Bauunternehmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass in Mauern vom Boden aus nicht sichtbare Fledermausquartiere bestehen. Daher muss bei den Abbrucharbeiten auf versteckte Quartiere und Tiere geachtet werden.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind zu bergen, ein Sachverständiger ist zu informieren. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollte zum Zeitpunkt des Abrisses strenger Frost herrschen, müssen die Tiere gepflegt werden, bis die Temperaturen mindestens um 0°C liegen.

## Quelle

STRAUBE, M. (2012): Fledermausuntersuchung Reichswald-Kaserne Goch. - Unveröff. Gutachten im Auftrag von IVÖR Düsseldorf.

*Michael Skanle*

Wegberg, 12.2.2013